

EHRENORDNUNG

Artikel 1 Vereinszeichen

Der Verein „Allgäu – Gastgeber mit Herz e.V.“ verleiht an seine Mitglieder:

Nach 25-jähriger ordentlicher Mitgliedschaft : Vereinszeichen in Silber
Nach 40-jähriger ordentlicher Mitgliedschaft: Vereinszeichen in Gold

Artikel 2 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen oder Institutionen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
2. Mit der Ehrenmitgliedschaft als solcher ist weder Stimm- und Wahlrecht, noch eine Beitragspflicht verbunden.
3. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft mit Beirat in einfacher Mehrheit, und kann auch „posthum“ verliehen werden.
Die Ernennung bedarf der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Ehrenmitglieder sind in einer gesonderten Liste aufzuführen.

Artikel 3 Ehrenvorstandschaft

1. Personen die Vorsitzende(r) des Vereins sind (1., 2. oder 3. Vorsitzende(r) des Vereins sind oder tätig waren und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzende(n) auf Lebenszeit ernannt werden.
2. Mit der Ehrenvorstandschaft als solcher ist weder ein Stimm- und Wahlrecht, noch eine Beitragspflicht verbunden.
3. Der Ehrenvorsitzende hat in den Vorstandssitzungen Sitz aber kein Stimmrecht.
4. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft mit Beirat in einfacher Mehrheit, und kann auch „posthum“ verliehen werden.
Die Ernennung bedarf der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Artikel 4 Verlust der Ehrenmitgliedschaft

In entsprechender Anwendung der Bestimmungen für den Mitgliederausschluss (sh. Satzung) kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.

Artikel 5 Schlussbestimmung

Änderungen der Ehrenordnung beschließt die Vorstandschaft mit Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung ist einzuholen.

Beschlossen, Kempten den 13.6.22

abgestimmt am 13.6.23
Einstimmig

(für den Vorstand)